

A n t r a g
des
RECHTS- UND VERFASSAUNGS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der vorliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
- 3) Gem. § 42 Abs.1 LGO 2001 wird das Abgehen von der Frist zur Kenntnis genommen.“

Mag. RENNER
Berichterstatteerin

Dr. MICHALITSCH
Obmann